

# › STEUERLICHER QUERVERBUND MUSS DAUERHAFT ERHALTEN BLEIBEN

Finanzierung der Daseinsvorsorge nachhaltig sicherstellen

- › **Der steuerliche Querverbund ist eine bedeutende Finanzierungssäule für die kommunale Daseinsvorsorge**
- › **Aktuelle Rechtsprechung des BFH bedroht zahlreiche kommunale Querverbünde**
- › **VKU setzt sich für Gesetzesänderung ein**

Einige Leistungen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge können nicht kostendeckend erbacht werden. Der steuerliche Querverbund ermöglicht es Kommunen, diese strukturellen Verluste unter bestimmten Voraussetzungen mit steuerlicher Wirkung mit Gewinnen aus anderen Bereichen zu verrechnen. Nachdem der Querverbund über Jahrzehnte vor allem auf Grundlage einer Verwaltungspraxis anerkannt wurde, erfolgte mit dem Jahressteuergesetz 2009 seine gesetzliche Verankerung. Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) bedroht nun in zahlreichen Kommunen die steuerliche Ergebnisverrechnung. Der VKU fordert eine Gesetzesänderung, die für die betroffenen Kommunen den Querverbund absichert.

## Warum ist der Querverbund für Kommunen so wichtig?

Der Betrieb des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV) oder der Betrieb von Bädern und Eis-sporthallen ist für die Kommunen ganz regelmäßig mit erheblichen Verlusten verbunden. Kostendeckende Preise sind in diesen Bereichen für die Bürger nicht zumutbar.

Zugleich handelt es sich hier um Leistungen, die für die das Funkt-ionieren des sozialen Zusammenlebens in den deutschen Städten, Gemeinden und Landkreisen oder für die Gesundheit der Bevölkerung von hoher Bedeutung sind. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten daher von ihren Kommunen zu Recht, dass sie die Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen.

Die Kommunen und ihre Unternehmen sind sich dieser Verantwortung bewusst. Auch angesichts der mitunter angespannten Haushaltssituation stellt sich jedoch die Finanzierung kommunaler Daseinsvorsorge immer schwieriger dar.



Hier kommt nun dem steuerlichen Querverbund eine wichtige Bedeutung zu. Durch die Verrechnung der Verluste mit Gewinnen – insbesondere aus der Energie- und Wasserversorgung – kann die

Steuerlast in den kommunalen Konzernen insgesamt gesenkt werden. Die gesparten Steuern können so vor Ort gezielt dafür eingesetzt werden, den ÖPNV oder den Betrieb öffentlicher Bäder aufrecht zu erhalten.

## Aktuelle Rechtsprechung bedroht in vielen Kommunen den Querverbund

Mit Urteil vom 10.05.2017 (I R 93/15) hat der BFH eine im kommunalen Bereich weit verbreitete Gestaltung zur Herstellung des steuerlichen Querverbundes als steuerlich unzulässig angesehen. Dabei geht es nicht direkt um die Auslegung der Regelungen zum steuerlichen Querverbund, sondern um die Anwendung der Vorschriften zur ertragsteuerlichen

Organschaft. Gleichwohl dürfte sich die Anwendung des Urteils nicht ausschließlich aber doch besonders deutlich im kommunalen Bereich negativ auswirken.

Ziel einer ertragsteuerlichen Organschaft ist es, das Ergebnis der Organgesellschaft (Tochtergesellschaft) steuerlich dem Organträger (der Muttergesellschaft) zuzurechnen. Auf Ebene des Organträgers können so die Gewinne der Organgesellschaft mit anderweitigen Verlusten verrechnet werden. Dies erfordert den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen den beiden Konzerngesellschaften.

Wenn jedoch an der Organgesellschaft neben dem Organträger noch ein Minderheitsgesellschafter beteiligt ist, hat dieser Anspruch auf eine Ausgleichszahlung. Üblicherweise ist diese in der Praxis so ausgestaltet, dass der Minderheitsgesellschafter möglichst weitgehend so gestellt ist, als gäbe es keinen Ergebnisabführungsvertrag. Dabei ist hervorzuheben, dass diese Ausgestaltung der Ergebnisabführungsverträge zivilrechtlich allgemein als zulässig angesehen wird.

Diese Gestaltung ist sehr häufig in kommunalen Konzernen umgesetzt. Der BFH versagt in diesen Fällen jedoch die ertragsteuerliche Organschaft und damit die Ergebnisverrechnung im Querverbund.

### **Gestaltung wird von Finanzverwaltung seit jeher anerkannt**

Die Finanzverwaltung erkennt die vorgenannte Gestaltung seit jeher

mit Hinweis auf die zivilrechtliche Zulässigkeit ausdrücklich steuerlich an. In der Literatur hat man sich in der Vergangenheit ganz überwiegend der Auffassung der Finanzverwaltung angeschlossen.

Nachdem der BFH bereits in einem Urteil aus dem Jahr 2009 jedoch in einem ähnlich gelagerten Fall die steuerliche Anerkennung versagte, hat die Finanzverwaltung daher mit einem sogenannten Nichtanwendungserlass reagiert. Über den vom BFH entschiedenen Fall hinaus, wurde das Urteil also von der Finanzverwaltung nicht beachtet.



Da der BFH mit seinem aktuellen Urteil nun seine Rechtsprechung aus 2009 bestätigt hat, ist klar, dass die Finanzverwaltung die Rechtsprechungsgrundsätze in absehbarer Zeit allgemein anwenden muss.

### **VKU fordert Gesetzesänderung**

Der Gesetzgeber des Jahressteuergesetzes 2009 wollte den steuerlichen Querverbund dauerhaft erhalten. Ausdrückliches Ziel war dabei der Erhalt des Status Quo. Die bis dato geltende Verwaltungspraxis sollte also möglichst umfassend gesetzlich untermauert werden. Der Gesetzgeber erhoffte sich damit, einen wichtigen Pfeiler bei der Finanzierung kommunaler

Daseinsvorsorge dauerhaft erhalten zu können.

Die oben genannte Rechtsprechung des BFH zu den Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter führt dazu, dass in vielen kommunalen Konzernen dieses gesetzgeberische Ziel alsbald nicht mehr erreicht wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass andere Konzerngestaltungen, die der BFH ggf. steuerlich anerkennen würde, weder für die betroffenen Minderheitsgesellschafter noch für die kommunalen Konzerne zu vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnissen führen würden. Erschwerend kommt hinzu, dass die erforderlichen Umstrukturierungen im Konzern mit erheblichen Umsetzungskosten verbunden wären.

Vor diesem Hintergrund setzt sich der VKU dafür ein, dass auch in diesem Fall eine Gesetzesänderung in die Wege geleitet wird, die gewährleistet, dass die seit Jahrzehnten bestehende Verwaltungspraxis zu den Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter gesetzlich abgesichert wird.

Denkbar wäre hier einerseits eine Änderung der §§ 14 ff Körperschaftsteuergesetz oder eine Änderung des § 304 Aktiengesetz. Beide Ansätze wären geeignet, die Folgen der BFH-Rechtsprechung für die Kommunen zu vermeiden.